

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-311

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 3 Service und Soziales

Erstellungsdatum: 02.07.2013

Betreff:

Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
10.07.2013	Hauptausschuss				
11.07.2013	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder mit Wirkung zum 01.08.2013.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Ab dem 01.08.2013 findet das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in geänderter Form seine Umsetzung. In diesem wurden neben grundlegenden Änderungen hinsichtlich der Ausrichtung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz (nunmehr nicht mehr die Gemeinde sondern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und der Wiedereinführung der Ganztagsbetreuung für alle Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen-Anhalt insbesondere die Finanzierungsmodalitäten und Regelungen zu den Erhebungen von Kostenbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen beschlossen.

Seitens des Landes Sachsen-Anhalt wurden die Änderungen des KiFöG LSA bereits mit der Verkündung am 13.12.2012 in Kraft gesetzt. Gemäß § 24 Abs. 2 KiFöG LSA ist das zuständige Ministerium verpflichtet durch Verordnung die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder zu regeln. Bis zum heutigen Tag liegt diese Verordnung nicht vor, so dass in vielen Punkten keine einheitliche rechtssichere Verfahrensregelung für alle betroffenen Kommunen zur Anwendung gebracht werden kann.

Des Weiteren wurden Änderungen im KiFöG LSA zu der Erhebung der Kostenbeitragsätze (früher Elternbeiträge genannt) für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle vollzogen. Gemäß § 13 Abs 2 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in unserem Fall demnach durch den Landkreis Jerichower Land. Die Stadt Genthin hat in Vorbereitung dessen dem Landkreis Jerichower Land ihre Kalkulationsunterlagen für die Berechnung der Kosten eines Krippen-, Kindergarten- und Hortplatzes zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Das abschließende Prüfergebnis steht derzeit noch aus. Dieses sollte im Interesse aller Beteiligten zwingend abgewartet werden, da diese entscheidend für die Berechnung und Auferlegung der Kostenbeiträge gegenüber den Personensorgeberechtigten ist.

Die Kostenbeiträge einschließlich die Betreuungszeiten (bis 5 h; bis 8h; bis 10 h bis 11h) werden in der vorgelegten Satzung demnach zum jetzigen Zeitpunkt nicht geändert. Dennoch ist eine Satzungsaktualisierung erforderlich, um die Kostenbeitragserhebung auch in den Kitas der freien Träger ab dem 01.08.2013 zu sichern. Auch hier gibt der Gesetzgeber eine Neuregelung vor. Bislang haben die freien Träger die Kostenbeiträge in Eigenverantwortung von den Personensorgeberechtigten erhoben. Nunmehr wird gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA diese Aufgabenstellung explizit auf die Gemeinde übertragen. Die freien Träger der Kitas sind daher nicht mehr verpflichtet, diese Aufgabenstellung zu übernehmen. Ende der 31. KW wurde die Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Katholische Kirche als Träger der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ dieser Aufgabenstellung zukünftig nicht mehr übernehmen wird, so dass die Kostenbeitragserhebung und -berechnung über die Stadt Genthin zu sichern ist.

Der Stadtrat wird sich zeitnah, spätestens zum Jahresende 2013 mit der Kostenbeitragssatzung erneut beschäftigen müssen. Dieses Erfordernis ist notwendig, um die zukünftige Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten nach den Maßgaben der bestehenden Finanzsituation der Stadt festzusetzen und zum anderen die zum 01.01.2014 weiteren gesetzlichen Veränderungen des KiFöG, z.B. die Einführung einer Geschwisterregelung in der Satzung ordnungsgemäß zu verankern.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zur Anwendung der anliegenden Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder.

Rechtsgrundlage: KiFöG; KAG LSA; GO LSA

Anlagen: Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder.

Finanzielle Auswirkungen :**1. Ausgaben**

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen**6. Mitzeichnungen**

Sachbearbeiter / Fachbereich Datum	FB Finanzen Datum
---	----------------------------